Vertrag über die Teilnahme an der Bis-Mittag-Betreuung

(1) Persönliche Daten Kind	
Name, Vorname:	
Geburtsdatum:	

☐Das Kind lebt bei beiden Erziehungsberechtigten, ☐bei Erziehungsberechtigte:r a), ☐bei Erziehungsberechtigte:r b),
☐bei Pflegeeltern, ☐im Wechselmodell bei beiden Erziehungsberechtigten

(2) Persönliche Daten	Sorgeberechtigte:r a)	Sorgeberechtigte:r b)
Familienname:		
Vorname:		
Anschrift:		
E-Mailadresse:		
Telefonnummer, Notfallkontakt (privat/dienstlich):		

(3) Aufnahme	
Name der Schule:	
Aufnahme zu Beginn des Schuljahres:	
Unterjährige Aufnahme zum:	

Zustimmung

Mit den Unterschriften wird der Betreuung des Kindes zugestimmt und die Vertragsbedingungen anerkannt. Das Merkblatt *Datenverarbeitung Angebote Schule* haben die Sorgeberechtigten zur Kenntnis genommen und stimmen der Datenverarbeitung zum Zweck der Vertragserfüllung zu.

Datum, Unterschrift Sorgeberechtigte:r

Datum, Unterschrift Sorgeberechtigte:r[1]

Datum, Unterschrift Outlaw gGmbH
i.V. OGS Koordination

Datum, Unterschrift Schulleitung

[1] Die Unterschrift eines/einer zweiten Sorgeberechtigten ist nur bei Getrenntleben der Sorgeberechtigten erforderlich.

Vertragsbedingungen Teilnahme Bis-Mittag-Betreuung (BMB)

(1) Elternbeiträge

- Für die Betreuung des Kindes in der Bis-Mittag-Angebot (BMB) sind Elternbeiträge zu entrichten. Gläubigerin der Elternbeiträge ist allerdings nicht die Outlaw gGmbH, sondern die Stadt Münster. Die Elternbeiträge werden deshalb von der Stadt Münster eingezogen bzw. sind an diese zu zahlen.

- Rechtsgrundlage für die Erhebung der Elternbeiträge ist die „Satzung der Stadt Münster zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und die Teilnahme an Förder- und Betreuungsangeboten an Grund- und Förderschulen und offenen Ganztagsschulen vom 25.06.2009“ in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

- Zahlungspflichtig sind die leiblichen Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen (nachfolgend bezeichnet als Sorgeberechtigte). Wenn die Sorgeberechtigten zusammenleben, sind sie gemeinsam beitragspflichtig. Leben die Sorgeberechtigten getrennt, ist der/die Sorgeberechtigte beitragspflichtig, bei dem/der das Kind überwiegend lebt.

- Die Zahlungspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die BMB und besteht grundsätzlich für jeweils ein Schuljahr. Wird ein Kind nicht mit Beginn eines Schuljahres, sondern im laufenden Schuljahr aufgenommen oder verlässt ein Kind die BMB im laufenden Schuljahr, besteht die Zahlungspflicht für die Laufzeit des Vertrages. Der Elternbeitrag ist ein Monatsbetrag und unabhängig von einer tatsächlichen Inanspruchnahme der Angebote, von Einschränkungen des Angebotes aus schulorganisatorischen Gründen oder von Ferienzeiten jeweils in voller Höhe zum 15. eines Monats fällig. Beitragsfreie Monate sind nicht möglich.

- Die Elternbeiträge sind nach Einkommen gestaffelt. Die Festsetzung erfolgt aufgrund einer Einkommenserklärung mit Nachweisen über das Einkommen. Diese Erklärung und die Nachweise sind beim Amt für Kinder, Jugendliche und Familien der Stadt Münster unverzüglich nach Abschluss des Vertrages einzureichen.

- Die Verpflichtung, Elternbeiträge zu zahlen, hängt zudem davon ab, ob noch weitere Kinder des/der Beitragspflichtigen gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung, eine Offene Ganztagsschule, ein Betreuungsangebot an Grund- oder Förderschulen besuchen oder in Kindertagespflege betreut werden.

- Nähere Informationen zu den Elternbeiträgen und den insoweit bestehenden Rechten und Pflichten der Sorgeberechtigten können auf den Internetseiten der Stadt Münster abgerufen werden https://www.stadt-muenster.de/jugendamt/kinder-und-jugendarbeit/offener-ganztag

(2) Aufnahme/ Anmeldung

- Die Schule entscheidet gemeinsam mit der Outlaw gGmbH über die Vergabe der BMB-Plätze. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Aufnahme in die Bis-Mittag-Betreuung einer Grund- oder Förderschule.

(3) Ort der Betreuung

- Die Betreuung beginnt und endet am Schulstandort.

(4) Betreuungszeiten

- Die Betreuung endet nach der sechsten Unterrichtsstunde, ohne die Angebote der OGS. Bei Bedarf, findet auch an den unterrichtsfreien Tagen (z.B. bewegliche Ferientage, päd. Konferenzen) eine halbtägliche Betreuung statt. Eine Ferienbetreuung ist von diesem Vertrag ausgenommen.

(5) Vertragslaufzeit

- Der Betreuungsvertrag wird auf unbefristete Zeit geschlossen. Eine Kündigung des Betreuungsvertrages ist seitens der Sorgeberechtigten jeweils mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Schuljahres möglich. Der Vertrag endet automatisch zu dem Zeitpunkt, zu dem das Kind die Schule (endgültig) verlässt.
- Die Outlaw GmbH ist zudem berechtigt, den Betreuungsvertrag zu kündigen, wenn die Zahl der Betreuungsplätze unter die Zahl der zu betreuenden Kinder abgesenkt wird. Die Kündigung wird frühestens zu dem Zeitpunkt der Absenkung der Betreuungsplätze wirksam und muss den Sorgeberechtigten mindestens drei Monate vorher zugehen.
- § 314 BGB, d. h. die Möglichkeit, den Betreuungsvertrag unter den dort genannten Voraussetzungen aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen, bleibt unberührt.